

# AssekuranzAgenda

Aktuelles aus der EU-Versicherungspolitik



## Weniger Bürokratie wagen

### Corporate Governance - Besonderheiten von Versicherern berücksichtigen

Nachdem die Europäische Kommission im letzten Jahr eine Anhörung zur „Unternehmensführung in Finanzinstituten“ durchgeführt hat, holt sie nun mit der aktuellen Konsultation „Europäischer Corporate Governance-Rahmen“ sehr viel weiter aus. Die EU-Kommission beschränkt sich nicht mehr nur branchenspezifisch auf Finanzinstitute, sondern adressiert insbesondere börsennotierte Unternehmen aus allen Bereichen. Insgesamt sind in vielen Punkten weitere bürokratische Hürden zu befürchten. Im Hinblick auf das „Comply or Explain“-Prinzip beklagt die EU-Kommission Umsetzungsmängel, denen sie mit einer Erhöhung des Detaillierungsgrades der Erklärung begegnen will. Auch ist angedacht, dass Aufsichtsbehörden künftig diese Erklärung prüfen und die Prüfungsergebnisse veröffentlichen können. So würde der faktische Druck auf Unternehmen weiter erhöht, die eigentlich unverbindlichen Regelungen zu übernehmen.

Bei der Zusammensetzung des Verwaltungs- und Aufsichtsrats hebt die Kommission den Punkt „Diversität“ hervor. Die Unternehmen sollen Beruf, Geschlecht und Nationalität bei einem künftig vorzuhaltenden Anforderungsprofil für Verwaltungs- bzw. Aufsichtsräte berücksichtigen. Fähige Verwaltungs- bzw. Aufsichtsräte sind für jedes Unternehmen von großer Bedeutung, nicht nur in Bezug auf eine gute Corporate Governance. Die angedachten Maßnahmen schießen aber über das Ziel hinaus. Vor allem werden die Besonderheiten von Versicherungsunternehmen unzureichend berücksichtigt. Das ab 2013 für die gesamte Versicherungsbranche geltende Regelwerk Solvency II sieht bereits vielfältige Anforderungen an Verwaltungs- und Aufsichtsräte vor, z. B. bei Qualifikation, Eignung oder Vergütung. Doppelregulierungen müssen daher in jedem Fall vermieden werden.

#### Aus dem Inhalt

<b>Omnibus II-Richtlinie</b>	<b>3</b>
<b>Pensionsfonds</b>	<b>3</b>
<b>SEPA-Zahlungsverfahren</b>	<b>4</b>
<b>Atomenergie</b>	<b>4</b>
<b>Kollektiver Rechtsschutz</b>	<b>5</b>
<b>Steuerpolitik</b>	<b>6</b>
<b>Luftverkehr</b>	<b>7</b>
<b>Europäischer Binnenmarkt</b>	<b>7</b>
<b>Unfall im Ausland</b>	<b>8</b>

Fortsetzung auf Seite 2

## Vorwort

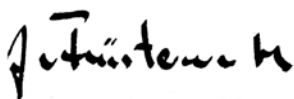
Die Debatte um das Lobbying in Europa hat durch die jüngsten von Journalisten initiierten Vorgänge im Europäischen Parlament neue Nahrung erhalten. Politische Akteure und Transparenz-Lobbyisten überbieten sich gegenseitig mit Vorschlägen für schärfere Regeln. Das Parlament will bis zur Sommerpause neue Ideen präsentieren.

Der GDV als ein „repräsentativer Verband“ im Sinne des EU-Vertrages begrüßt alle zielführenden Initiativen, untunliche Einflussnahme auf die Politik zu verhindern. Wir selbst legen allergrößten Wert auf Transparenz, Fairness und Compliance, sind in allen Registern eingetragen und haben diverse Codes unterzeichnet. Strenger allerdings sind noch unsere GDV-internen Regeln, an die jeder Mitarbeiter gebunden ist. Wenn Andere mit unredlichen Praktiken Vorteile erzielen und Einfluss gewinnen, sind letztlich auch wir die Dummen.

Allerdings können wir nicht erkennen, dass in Brüssel und Straßburg systematisch auf dunklen Wegen Politik bestimmt wird. Wir haben grundsätzlich Vertrauen in die Integrität und Neutralität von Politik und Verwaltung in Europa. Das sagen wir ganz bewusst auch vor dem Hintergrund, dass viele europäische Entscheidungen klar gegen unser Votum getroffen wurden.

Neue Regeln müssen das Problem an den Wurzeln packen. Mit bloßem Aktionismus für das Schaufenster, der nichts wirklich verändert und nur allen das Leben schwerer macht, ist nichts für die Reputation der Institutionen und auch nichts für das Ansehen von Interessenvertretern gewonnen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Frank von Fürstenwerth  
Vorsitzender der Hauptgeschäftsführung



Dr. Joachim Wuermeling  
Mitglied der Hauptgeschäftsführung

### Fortsetzung von Seite 1

Dasselbe gilt für die zahlreichen (Berichts-)Pflichten unter dem künftigen Solvency II-Regime. Bereits dort ist der Nutzen im Vergleich zu den höheren Kosten mehr als zweifelhaft. Jegliche zusätzliche Regelung im Rahmen eines Corporate Governance-Regelwerks wäre schlicht übermäßig. Unabhängig davon, in welchem Rechtsakt die Regeln festgelegt werden, muss der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz konsequent im Vordergrund stehen. Dessen Anwendung würde helfen, den konkreten Bedürfnissen von Unternehmen, insbesondere im Hinblick auf Größe, Art und Umfang ihrer Tätigkeit, besser Rechnung zu tragen.

Erfreulich hingegen ist, dass die EU-Kommission bei dem Thema „Begrenzung der Zahl der Mandate“ von Verwaltungs- bzw. Aufsichtsräten die individuellen Gegebenheiten angemessen berücksichtigen will. So sollen Mandate innerhalb einer Gruppe anders zählen als solche außerhalb. Ähnliches soll für Vorsitz-Mandate im Gegensatz zu gewöhnlichen Mandaten gelten. Das würde helfen, dem Spartenrennungsprinzip in der Versicherungswirtschaft (vgl. [AssekuranzLexikon Seite 6](#)) Rechnung zu tragen.

Dr. Natascha Sasserath-Alberti; [n.sasserath@gdv.de](mailto:n.sasserath@gdv.de);  
Franka Böhm; [f.boehm@gdv.de](mailto:f.boehm@gdv.de);

## Omnibus II - letzte Chance für Solvency II

Derzeit findet im Europäischen Parlament die Beratung der Omnibus II-Richtlinie statt. Sie umfasst vor allem Änderungen an der Solvency II-Rahmenrichtlinie, um diese an den Lissabonner Vertrag und an das neue europäische Finanzaufsichtssystem anzupassen. Damit wird Level I von Solvency II abgeschlossen. Parallel zu dieser Diskussion entwickelt die Europäische Kommission bereits die bindenden Durchführungsbestimmungen (Level II). Diese konkretisieren die Anforderungen der Richtlinie. Dem Europäischen Parlament ist bei der Annahme dieser Regeln aber nur noch ein Vetorecht eingeräumt. Um die demokratische Legitimation des Gesamtregelwerks sicherzustellen, ist es daher unerlässlich, dass das Europäische Parlament für Omnibus II erst dann grünes Licht gibt, wenn die verbleibenden, teilweise grundlegenden Probleme auf Level II beseitigt worden sind.

Der letzte Entwurf der Durchführungsbestimmungen gab der Versicherungswirtschaft Anlass zu großer Besorgnis. Für die Funktionsfähigkeit des neuen Regimes zentrale Themen werden nicht ausreichend berücksichtigt. Insbesondere die Festlegung der Methodik zur Bestimmung der Zinsstrukturkurve ist für die Versicherer von großer Bedeutung. Mit Hilfe der Kurve werden lang-

fristige Verbindlichkeiten bewertet. Die Methode zur Bestimmung der Zinsstrukturkurve ist überaus komplex und die bisherigen Lösungsvorschläge nicht ausreichend (z. B. die Anwendung der Matching Premium oder der Countercyclical Premium). Betroffen sind davon Produkte mit langer Laufzeit. Ungeeignete Regeln könnten vor allem jene Produkte vom Markt verschwinden lassen, die langfristige Garantien anbieten und daher eine wichtige Rolle auch im sozialpolitischen Gefüge spielen (z.B. Riesterrente und andere Lebensversicherungen). Nur eine Verankerung von spezifischen Methoden auch für die Projektion der langfristigen Zinsentwicklung (Extrapolation) in den Durchführungsbestimmungen würde Unternehmen und Aufsichtern die erforderliche Rechts- und Planungssicherheit geben, die das Angebot solcher Produkte auch in Zukunft ermöglichen.

Weitere Aspekte, die auf Level II noch nicht zufriedenstellend gelöst sind, sind unter anderem die Ausgestaltung des Proportionalitätsprinzips und die Einführung von Vereinfachungen, vor allem für kleinere Versicherungsunternehmen.

Dr. Axel Wehling; [a.wehling@gdv.de](mailto:a.wehling@gdv.de);

Barbara Gallist; [b.gallist@gdv.de](mailto:b.gallist@gdv.de);

## Europäische Kommission will Pensionsfonds-Richtlinie krisenfest machen

Die Europäische Kommission hat Anfang April 2011 einen **Call for Advice** zur Überarbeitung der Pensionsfonds-Richtlinie an EIOPA übermittelt. EIOPA ist die neue europäische Aufsichtsbehörde für Versicherungsunternehmen und Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (EbAVs). Dem Call vorausgegangen war eine breit angelegte Konsultation im Rahmen des Grünbuchs Altersvorsorge.

Zentrales Thema des Call for Advice ist die Einführung eines risikobasierten Aufsichtsregimes für EbAVs. Die Europäische Kommission unterstreicht, dass die altersvorsorgepolitischen Ziele der finanziellen Nachhaltigkeit und der Angemessenheit der Renten im Binnenmarkt am besten durch die Erleichterung von grenzüberschreitenden Aktivitäten und die Entwicklung eines risikobasierten Aufsichtssystems unterstützt werden können.

Wie Solvency II für Versicherungsunternehmen soll sich das neue risikobasierte Aufsichtsregime für EbAVs sowohl auf qualitative Elemente (Anforderungen an Risiko-

management und Transparenz) als auch auf quantitative Elemente (Eigenmittelanforderungen) beziehen. Entsprechend finden sich im Anhang zum Call for Advice auch Bezüge zu Artikeln der Solvency II-Rahmenrichtlinie.

Die Europäische Kommission hebt hervor, dass EIOPA auch Erkenntnisse, die sich nach der Verabschiedung der Solvency II-Rahmenrichtlinie ergeben haben, sorgfältig berücksichtigen soll. Besondere Erwähnung findet dabei u. a. die Notwendigkeit, die Darstellbarkeit langfristiger Kapitalgarantien zu gewährleisten, sowie die Notwendigkeit zu Vereinfachungen. Besonderheiten der betrieblichen Altersversorgung will die Kommission berücksichtigen wissen, sofern sie einen Risiko-Bezug aufweisen.

Die Europäische Kommission fordert EIOPA auf, die betroffenen Parteien zu konsultieren. Der GDV steht bereit, im Zuge eines solchen Konsultationsverfahrens einen konstruktiven Beitrag zu leisten.

Dr. Wilhelm Ruprecht; [w.ruprecht@gdv.de](mailto:w.ruprecht@gdv.de)

## GDV für längere Übergangsfristen bei SEPA-Zahlungsverfahren

Die Beratungen zum Verordnungsvorschlag der Europäischen Kommission zu Überweisungen und Lastschriften in Euro gehen voran. Die ungarische Ratspräsidentschaft hat einen **Kompromiss** vorgelegt, der nur noch wenige strittige Aspekte enthält. In Bezug auf die Übergangsfristen für den Wechsel zu SEPA sieht der Vorschlag feste Daten vor: den 01.02.2013 für Überweisungen und den 01.02.2014 für Lastschriften. Deutschland setzt sich für eine Verlängerung der Übergangsphase von bis zu 48 Monaten ein, ist hiermit aber im Rat noch isoliert. Insbesondere kleinere Mitgliedstaaten sind beim Wechsel zu SEPA bereits weit vorangeschritten. Parallel hierzu wird im Ausschuss für Wirtschaft und Währung (ECON) des Europäischen Parlaments an einem Bericht zur Verordnung gearbeitet. Der **Entwurf von Berichterstatterin Sari Essayah (EVP)** sieht ein Enddatum für Überweisungen und Lastschriften von 24 Monaten nach Inkrafttreten der Verordnung vor. Anfang Mai hat zudem das Plenum des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses die Stellungnahme von Berichterstatter Joachim Wuermeling zur geplanten Verordnung angenommen, in der ausreichend lange Übergangsfristen angemahnt werden. Der GDV setzt sich ebenfalls für eine Verlängerung der

Übergangsfristen ein: drei Jahre für die Überweisung und vier Jahre für die Lastschrift. Diese sind erforderlich, da SEPA vielen Nutzern noch unbekannt ist. Zudem gibt es auf nationaler Ebene noch Probleme im Zusammenhang mit der Umstellung. In Deutschland ist z. B. die Frage nach der weiteren Verwendung bereits erteilter Lastschriftmandate noch immer ungeklärt. Darüber hinaus geht nach Ansicht des GDV die geplante Ermächtigung der Kommission zur Anpassung der technischen Anforderungen über delegierte Rechtsakte zu weit. Eine Änderungsbefugnis ohne ausreichende Einbeziehung von Europäischem Parlament und Rat ist daher abzulehnen. Zusammen mit anderen Nutzerverbänden führt der GDV Gespräche mit Vertretern von Rat und Europäischem Parlament, um die Problempunkte zu verdeutlichen. Der weitere Zeitplan sieht vor, dass der ECON Ende Juni über den Bericht abstimmt. Der Rat wird wohl noch vor der Sommerpause eine erste politische Einigung erreichen. Nach Abschluss letzter Verhandlungen könnte die formelle Annahme im Rat und im Europäischen Parlament noch im dritten Quartal erfolgen.

Kolja Gabriel; [k.gabriel@gdv.de](mailto:k.gabriel@gdv.de)

## Sicherheit von EU-Atomkraftwerken und finanzielle Vorsorge in der Debatte

Das Erdbeben in Japan und der Vorfall im Atomkraftwerk von Fukushima haben in der EU eine Debatte über die Sicherheit von Atomkraft ausgelöst. Die Europäische Kommission setzt sich weiterhin dafür ein, dass die Atomkraftwerke in der EU Stresstests unterzogen werden, die insbesondere die Sicherheitsvorkehrungen bei Überschwemmungen und Erdbeben prüfen sollen. Noch konnten sich aber die EU-Mitgliedstaaten auf kein gemeinsames Vorgehen einigen. Anfang April hat sich zudem auf Einladung der Kommission eine informelle Arbeitsgruppe zu Fragen der Haftung von Betreibern von Atomkraftwerken getroffen. Entscheidungen für konkrete Vorschläge zu Maßnahmen auf Grundlage des Euratom-Vertrages wurden zwar noch nicht getroffen. Allerdings sollen Fragen zur Abwicklung von Schadenersatzansprüchen, der finanziellen Absicherung von Kernkraftwerken, z. B. durch Versicherungen, sowie zu Vorgaben für die Höhe der Deckungsvorsorge der Betreiber untersucht werden. An den Beratungen nimmt auch die

Deutsche Kernreaktor-Versicherungsgemeinschaft teil.

Das Europäische Parlament hat sich Anfang April mit den Lehren aus dem Unfall in Fukushima auseinander gesetzt. Allerdings ist es nicht gelungen, sich auf eine gemeinsame Resolution zur Sicherheit der Kernenergie zu einigen. Auch das Thema Versicherung wäre in dem gescheiterten Entwurf einer Resolution angesprochen worden. Ferner sollte die Europäische Kommission aufgefordert werden, eine Studie zu wirtschaftlichen Aspekten von Atomkraftwerken (u. a. Versicherungsfragen) zu erstellen. Die Verabschiedung der Resolution ist gescheitert, da es unterschiedliche Meinungen zum weiteren Betrieb von Atomkraftwerken gab. Die Frage der sofortigen Abschaltung ist auch unter den EU-Parlamentariern sehr umstritten.

Kolja Gabriel; [k.gabriel@gdv.de](mailto:k.gabriel@gdv.de)

## AssekuranzKöpfe

### Gabriele Hahn - neue Exekutivdirektorin für die Versicherungsaufsicht bei der BaFin



Seit Februar 2011 ist Gabriele Hahn Exekutivdirektorin der Versicherungsaufsicht in der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin). In dieser Funktion ist sie u. a. für die Umsetzung der neuen EU-Vorschriften Solven-

cy II in den kommenden zwei Jahren zuständig. Ferner bestimmt sie die Position ihrer Behörde gegenüber der neuen europäischen Aufsicht EIOPA. Eine der aktuellen Herausforderungen für Frau Hahn ist der Umgang der BaFin mit der Niedrigzinsphase infolge der Finanzkrise, von der vor allem die Lebensversicherer als institutionelle Investoren stark betroffen sind. Dabei geht es insbesondere darum, frühzeitig nachteilige Entwicklungen und Tendenzen für die Risikotragfähigkeit der Unternehmen

und die Belange der Versicherten zu erkennen und sich für effiziente Gegenmaßnahmen einzusetzen.

Frau Hahn wurde 1954 in Hürth geboren, ist verheiratet und Mutter einer Tochter. Nach Beendigung ihres Jura-Studiums im Jahre 1984 war sie in verschiedenen Positionen in der nordrhein-westfälischen Finanzverwaltung tätig. 1989 wechselte sie ins Bundesministerium der Finanzen nach Bonn. Dort war sie in verschiedenen Referaten der Steuerabteilung tätig und leitete das EU-Umsatzsteuerreferat sowie die Referate Bilanzsteuer und Einkommensteuer. Ferner arbeitete sie zwei Jahre als persönliche Referentin der Parlamentarischen Staatssekretäre Falthäuser und Hauser.

Ende 2000 ging sie als Vizepräsidentin zum damaligen Bonner Bundesamt für Finanzen. Nach der Teilung der Behörde baute Frau Hahn das daraus hervorgegangene neue Bundeszentralamt für Steuern mit auf und wurde 2008 dessen Präsidentin. In dieser Zeit führte sie u. a. die elektronische Steuernummer ein und war zuständig für die Riester-Zertifizierung.

### Kollektiver Rechtsschutz - Deutsche Versicherungswirtschaft bleibt skeptisch

Bis Ende April hat die Europäische Kommission erneut zu **kollektiven Rechtsdurchsetzungsverfahren** in Europa konsultiert. Damit will sie zur Entwicklung eines kohärenten Ansatzes in Europa beitragen. Die deutsche Versicherungswirtschaft befürwortet einen effektiven Rechtsschutz, steht einem möglichen europäischen Ansatz jedoch skeptisch gegenüber (vgl. **GDV-Stellungnahme**). Bestehende ebenso wie mögliche künftige Rechtsdurchsetzungsinstrumente müssen legislative Zuständigkeiten und die Interessen aller Beteiligten berücksichtigen. Zudem dürfen Missbrauchsgefahren nicht aus dem Blick verloren werden.

In Deutschland, insbesondere im Versicherungssektor, besteht kein Rechtsdurchsetzungsdefizit. Zudem sieht die Versicherungswirtschaft Vorteile in der individuellen Konfliktlösung gegenüber kollektiven Lösungen. Vorrän-

gig sollten Instrumente der Alternativen Streitbeilegung weiter gefördert werden. Sollte trotzdem weiterer Handlungsbedarf gesehen werden, ist es zur Verhinderung missbräuchlicher Klagen unerlässlich, dass neue Instrumente bestimmte Voraussetzungen erfüllen (u. a. Opt-in Verfahren, Beibehaltung des „Loser-Pays-Prinzips“, Beschränkung der Klagebefugnis auf qualifizierte und staatlich anerkannte Stellen).

Die Kommission will Mitte 2011 eine Mitteilung veröffentlichen, in der die Ergebnisse zusammengefasst sind. Ende 2011 sollen allgemeine Prinzipien für Sammelklageinstrumente von der Kommission vorgestellt werden und 2012 könnten legislative Initiativen folgen.

Franka Böhm; [f.boehm@gdv.de](mailto:f.boehm@gdv.de);  
Domenik Wendt; [d.wendt@gdv.de](mailto:d.wendt@gdv.de)

## Neue Regeln der Unternehmensbesteuerung dürfen nicht zu Wettbewerbsverzerrungen führen

Mit dem Vorschlag für eine Gemeinsame Konsolidierte Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage (GKKB) will die EU-Kommission Verwaltungsaufwand, Kosten und Rechtsunsicherheit senken. Zudem soll die EU für ausländische Investoren attraktiver gemacht werden. Aktuell müssen zu versteuernde Gewinne nach den Vorschriften von bis zu 27 unterschiedlichen nationalen Systemen berechnet werden. Die GKKB soll für die Unternehmen fakultativ sein.

Nach den neuen Regeln könnten Unternehmen Steuererklärungen bei nur einer Stelle einreichen und alle in der EU entstandenen Gewinne und Verluste zusammenfassen, statt mit Verrechnungspreisen arbeiten zu müssen. Die Steuerbemessungsgrundlage des Unternehmens wird auf der Basis dieser einzigen Steuererklärung nach einer speziellen Formel zwischen allen Mitgliedstaaten aufgeteilt, in denen das Unternehmen tätig ist. Nach der Aufteilung der Bemessungsgrundlage würden die Mitgliedstaaten ihren Anteil zu ihrem jeweiligen Körperschaftsteuersatz besteuern. Im Rahmen der GKKB bleiben die Mitgliedstaaten weiterhin nach eigenem

Ermessen für die Festlegung der Körperschaftsteuersätze zuständig.

Bei den Beratungen wird die Versicherungswirtschaft u. a. zwei Punkte ansprechen. Von besonderer Bedeutung ist der Artikel 30 „Versicherungsunternehmen“, der zu der Steuerbemessungsgrundlage bei fondsgebundenen Lebensversicherungen und zur Behandlung der versicherungstechnischen Rückstellungen (insbesondere der Schwankungsrückstellung bei Versicherungsunternehmen) Stellung nimmt. Hier muss sichergestellt werden, dass die Rückstellungen auch weiter abzugsfähig sind, da dies einen wesentlichen Pfeiler des Geschäftsmodells von Versicherungen betrifft. Des Weiteren enthält der Kommissionsvorschlag explizit ein Abzugsverbot nur für die deutsche Versicherungsteuer, während die Versicherungsteuer anderer Staaten abzugsfähig sein soll. Eine solche Regelung ist im Hinblick auf Wettbewerbsneutralität kritisch zu sehen.

Franka Böhm; [f.boehm@gdv.de](mailto:f.boehm@gdv.de);

Markus Kunz; [m.kunz@gdv.de](mailto:m.kunz@gdv.de)

### AssekuranzLexikon: Spartentrennung

Spartentrennung ist ein Grundsatz des deutschen Versicherungswesens (§ 8 Abs. 1a Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG)) und bedeutet, dass ein Versicherer nicht verschiedene Versicherungszweige in einem Unternehmen betreiben darf. Dies geschieht zum Schutz der Versicherten vor den möglichen Gefahren anderer Sparten sowie vor einer Minderung der Überschussbeteiligung durch Quersubventionierung anderer Bereiche desselben Versicherungsunternehmens. Nach derzeitigem Versicherungsaufsichtsrecht dürfen in Deutschland die Lebens- und die private substitutive Krankenversicherung nur in rechtlich selbständigen Unternehmen betrieben werden - also jeweils als Aktiengesellschaft (einschließlich europäischer SE), als Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit oder als öffentlich-rechtliches Versicherungsunternehmen (Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts). In anderen EU-Ländern gilt das Spartentrennungsgebot nicht. Bestehende Allbranchen-Versicherungsunternehmen aus anderen Staaten der EU und des Europäischen Wirtschaftsraums dürfen deshalb in Deutschland über Niederlassungen oder im Dienstleistungsverkehr Lebensversicherungen und private substitutive Krankenversicherungen zusammen mit Schadenversicherungen anbieten.

## Insolvenz von Luftfahrtgesellschaften - Pflichtversicherung nicht sinnvoll

Fluggastrechte wurden in der Vergangenheit auf EU-Ebene unter verschiedenen Aspekten analysiert. So liefen Ende 2009/Anfang 2010 zwei Konsultationen, die sich einerseits mit der Revision der Pauschalreiserichtlinie und andererseits mit der Insolvenz von Luftfahrtgesellschaften auseinandersetzten. Ergebnis war, dass es in der EU kein einheitliches Sicherungssystem gibt, das Fluggäste bei einer Insolvenz von Luftfahrtgesellschaften schützt. Bislang erhält nur der Pauschalreisende einen Insolvenzschutz, nicht aber derjenige, der mit einem „Standalone Air Ticket“ unterwegs ist.

Aktuell überlegt die Europäische Kommission, wie Fluggäste bei Flugausfällen aufgrund von Insolvenzen umfassender geschützt werden können. Dabei geht es um Ansprüche auf Verpflegung und Unterbringung ebenso wie um Ticketpreiserstattung und Ersatzflüge. Die Lösungsansätze reichen von nationalen oder EU-weiten Reservefonds über eine Pflichtversicherung für Luftfahrtgesellschaften bis hin zu optionalen Versicherungen der einzelnen Fluggäste. Ferner wird darüber nachgedacht, die Vorschriften der Pauschalreiserichtlinie auf „Standalone Air Tickets“ auszuweiten.

Eine Pflichtversicherung lehnt die europäische Versicherungswirtschaft ab. Für die Versicherung derart exponierter Risiken kämen nur sehr wenige Versicherer in Betracht. Auch die Kapazitäten mit Blick auf die bestehenden und künftigen Eigenkapitalanforderungen und den erforderlichen Rückversicherungsschutz sind begrenzt. Da es um eine Versicherung des wirtschaftlichen Handelns der Fluggesellschaften gehen würde, die Strukturen von Fluggesellschaften sehr unterschiedlich sind und außerdem die Anzahl der Fluggesellschaften sehr gering ist, wären die jeweiligen Versicherungslösungen weder standardisierbar noch vergleichbar. Zudem müssten die Kosten für eine Versicherung direkt an die Passagiere weitergegeben werden. Insoweit ist es auch im Sinne des Verbraucher- bzw. Passagierschutzes sinnvoller, eine freiwillige Versicherungslösung anzubieten.

Die Kommission wird noch eine weitere Studie zur Frage möglicher Anforderungen an eine Versicherungslösung durchführen, bevor sie dann im letzten Quartal 2011 das Impact Assessment zum Thema vorstellen wird.

Ariane Becker; [a.becker@gdv.de](mailto:a.becker@gdv.de)

## Europäische Kommission präsentiert zwölf Schlüsselinitiativen für den Binnenmarkt

Die Europäische Kommission hat in einer **Mitteilung** zwölf Schlüsselinitiativen für eine Neubelebung des Binnenmarkts präsentiert. Sie reichen von der Mobilität der Arbeitskräfte über Finanzierungsmöglichkeiten für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) bis hin zum Verbraucherschutz und schließen auch digitale Projekte sowie Steuerprojekte ein. Zwei Themenkomplexe sind für die Versicherungswirtschaft von besonderer Bedeutung. Zum einen der Vorschlag zur Vereinfachung der Rechnungslegungsrichtlinien, wodurch die Finanzberichterstattungspflichten und der Verwaltungsaufwand, insbesondere für KMU, verringert werden sollen. Zum anderen der Ausbau der alternativen Streitbeilegungsmechanismen und die Einführung außergerichtlicher Rechtsbehelfe. Der GDV begrüßt die Kennzeichnung dieser beiden

Themenkomplexe als Schlüsselinitiativen und hat sich dafür auch in seiner **Stellungnahme zur Binnenmarktakte** ausgesprochen.

In der Mitteilung der Kommission werden zudem weitere Maßnahmen angesprochen, deren Umsetzung erst in einem zweiten Schritt erfolgen soll. Diese Maßnahmen beziehen sich u. a. auf die Themen Altersvorsorge, Passagierrechte und Gegenseitigkeitsgesellschaften. Zur zügigen Umsetzung der Schlüsselinitiativen wird die Kommission in den kommenden Monaten Legislativvorschläge unterbreiten, die bis Ende 2012 vom Europäischen Parlament und vom Rat verabschiedet werden sollen.

Arndt Baumann; [a.baumann@gdv.de](mailto:a.baumann@gdv.de)

**Europabüro**

60, avenue de Cortenbergh  
1000 Bruxelles  
Tel.: +32-2-28247-30  
Fax: +32-2-28247-39  
bruessel@gdv.de  
www.gdv.de

## Unfall im Ausland - was tun? Tipps zur Schadenabwicklung

Seit April stellt der Dachverband der europäischen Versicherer (CEA) Verbrauchern **Basisinformationen zur Schadenabwicklung** bei grenzüberschreitenden Verkehrsunfällen zur Verfügung. Zu finden ist u. a. eine Checkliste zu Fragen zum Versicherungsschutz, zum Verhalten am Unfallort und zur Schadenregulierung. Des Weiteren sind alle nationalen Auskunftsstellen in der EU, die den Geschädigten an den zuständigen Versicherer bzw. Schadenregulierer weiterleiten, direkt verlinkt. Gleiches gilt für die nationalen Grüne Karte Büros. Diese werden dann aktiv, wenn der Unfall zu Hause (im Wohnsitzland) durch ein ausländisches Fahrzeug verursacht wurde.

Die Europäischen Versicherer reagieren damit von sich aus auf Untersuchungsergebnisse der Kommission. Diese hatte 2008/2009 eine Studie sowie anschließend eine Konsultation zu grenzüberschreitenden Unfällen durchgeführt. Zwar wurden hieraus keine unmittelbaren Gesetzesvorhaben abgeleitet. Die Kommission stellte jedoch fest, dass vielen Problemen bereits durch eine bessere Information der Verbraucher und damit der potentiellen Unfallopfer abgeholfen werden könne. Diese Informationslücke hat das CEA nun geschlossen.

Ariane Becker; [a.becker@gdv.de](mailto:a.becker@gdv.de)

### AssekuranzTermine

- 23. - 24. Mai 2011: European Insurance Forum, Dublin
- 26. - 27. Mai 2011: Generalversammlung Council of Bureaux, Dubrovnik
- 16. Juni 2011: 3rd CEA International Insurance Conference: „Insurance reform: opportunity or threat?“, Athen
- 29. Juni 2011: GDV-Sommerempfang, Brüssel

### Impressum:

**Herausgeber:**

Gesamtverband der Deutschen  
Versicherungswirtschaft e.V. (GDV)

**Verantwortlich:**

Dr. Joachim Wuermeling

**Redaktion:**

Stephan Schweda

**GDV**

Wilhelmstraße 43/43 G  
10117 Berlin

Tel.: +49-30-2020-5000

Fax: +49-30-2020-6000

[berlin@gdv.de](mailto:berlin@gdv.de)

[www.gdv.de](http://www.gdv.de)